

unter dem überwiegenden Einfluß eines Präsidenten steht. Die Frage nach dem Verhältnis des Königs zu diesem „Staatsrat“ berührte er hier nicht, aber aus einem Bericht, den er alsbald erstattete, erhellt, daß Friedrich Wilhelm auch jetzt das Präsidium im Minister-Konseil ablehnte. Hierin mußte ihm nun Stein wohl oder übel nachgeben, ohne daß er die Hoffnung auf eine spätere Sinnesänderung des Königs fallen ließ. Jetzt aber war es erst recht klar, daß, wenn der Mittelpunkt der obersten Verwaltung nicht in einem vom Staatsoberhaupt geleiteten Kronrat gefunden werden konnte, er durch Machtvermehrung eines einzelnen Ministers zu suchen war.

Sie wurde nun durch den Organisations-Plan bewirkt. Die wichtigste der Machtbefugnisse, die hier dem Ersten Minister zugesprochen wurden, betraf den Vortrag im Kabinett: Der König sollte ihm alle eingekommenen Sachen zur Verteilung übergeben. In diesem Satze war der Sieg Steins über Friedrich Wilhelm III. und der Untergang der alten friderizianischen Verwaltung gewissermaßen kodifiziert; bis zuletzt hatte Friedrich Wilhelm im Spätjahr 1806 an seinem Verteilungsrecht festgehalten, und wie nachdrücklich hatte Friedrich II. allezeit, das echte Bild Richelieus und das Zerrbild Schwarzenbergs vor Augen, seine Nachfolger vor der Vormundschaft eines Premier-Ministers gewarnt. Nur eine Ausnahme macht der Organisations-Plan: Beschwerden über diesen Minister selbst teilt der König einem der andern Minister zum Vortrag zu. Der Erste Minister wohnt allen Vorträgen der übrigen Minister und erst recht denen seiner Untergebenen bei; als solcher wird ausdrücklich der Kabinettsrat bezeichnet, welcher nur die ihm vom Minister zugeteilten Sachen vorträgt, sonst, zusammen mit einigen Kabinettssekretären, die höheren Schreibergeschäfte versieht. Der Erste Minister hat aber auch den Vorsitz in den Beratungen der höchsten Beamten des Staats, die in der Regel allwöchentlich und außerdem, so oft er es für erforderlich hält, stattfinden; denn überall soll an die Stelle der bisher üblichen, zeitraubenden schriftlichen Korrespondenz die mündliche Aussprache und Beschlußfassung treten. Er gibt dort, falls Stimmengleichheit entsteht, den Ausschlag. Er muß endlich über die Verhandlungen in den übrigen Ministerien auf dem laufenden erhalten werden, er nimmt an ihnen geradezu teil, wenn sie sich auf das Ganze der Monarchie überhaupt oder auf die inneren Angelegenheiten insbesondere beziehen. Besonders streng war das Abhängigkeitsverhältnis, in das der Minister der auswärtigen Angelegenheiten gesetzt wurde: er sollte dem Ersten Minister von allen erheblichen Ereignissen seines Ressorts und von den eingegangenen wichtigen Depeschen Nachricht geben, letztere ihm mitteilen und mit ihm über alles dieses Rücksprache nehmen, sogar noch bevor er es dem König vortrug. Freier war die Justiz gestellt, doch blieb auch hier der Einwirkung des Ersten Ministers ein weiter Raum. Keinen Anteil sollte er haben an der Aufsicht auf die Rechtspflege und an